

Antrag auf Übernahme einer Baulast

- § 81 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) -

Die Baulast beinhaltet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Eigentümer/innen zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, welches sich nicht schon aus dem öffentlichen Baurecht ergibt. Die Baulast ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und wird mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam. Sie wirkt auch gegenüber Rechtsnachfolgern. Sie wird durch Erklärung der Grundstückseigentümer/innen des belasteten Grundstücks gegenüber der Bauaufsichtsbehörde übernommen.

Antragsteller(in)

Name, Vorname	Telefon
Anschrift	

Belastetes Grundstück

Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Grundbuch von		Blatt

Begünstigtes Grundstück

Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

Art der Baulast (bitte ankreuzen, ggf. ergänzen)

- Vereinigungsbaulast (§ 2 Abs. 12 NBauO)
- Wegebaulast (§ 4 Abs. 2 NBauO)
- Anbaubaulast (§ 5 Abs. 5 NBauO)
- Abstandsbaulast (§ 6 Abs. 2 NBauO)
- sonstige Baulast: _____

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Grundbuchauszug nach dem neusten Stand für jedes zu belastende Grundstück
- Lageplan M1 :500, in dem die von der Baulast betroffene Fläche gelb umrandet und schraffiert, bei Wege-/Abstandsbaulast auch vermaßt ist
- Bei Anbaubaulast: Grundriss und Schnitt(e) des Bauvorhabens

Datum, Unterschrift